

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 508/23

vom
15. November 2023
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 17. August 2023 wird verworfen; jedoch wird der Einziehungsausspruch aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin ergänzt, dass der Angeklagte als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander Tiemann Wenske

Fritsche Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 17.08.2023 - 46 KLs 2674 Js 21346/23 (9/23)